

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 16/003/2017**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus und Amt für Informationstechnik Bearbeiter/in: Frau Szurglies/Herr Hohl	Datum: 24.01.2017 Az.: 10-1/16-3
--	-------------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termine</b>	<b>Art der Entscheidung</b>
Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung	20.02.2017	Kenntnisnahme

#### Sachstandsbericht zum Masterplan E-Government 2020

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus und Amt für Informationstechnik Bearbeiter/in: Frau Szurglies/Herr Hohl	Datum: 24.01.2017 Az.: 10-1/16-3
--	-------------------------------------

## Sachstandsbericht zum Masterplan E-Government 2020

### Anlass der Vorlage:

Der Kreistag hat am 22.06.2015 den Masterplan E-Government 2020 beschlossen. Die Verwaltung wurde gleichzeitig beauftragt, im zuständigen Fachausschuss, dem Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung, regelmäßig über den Stand der Umsetzung zu berichten. Dieser Berichtspflicht kommt die Verwaltung mit diesem ersten Sachstandsbericht nach.

### Sachverhaltsdarstellung:

Der Masterplan E-Government 2020 wurde durch den Kreistag am 15.06.2015 beschlossen. Auch wenn die Dynamik der E-Governmentaktivitäten sich weiterentwickeln konnte, so bleiben die Resultate bescheiden. So stärkt das E-Governmentgesetz (EGovG) des Landes Nordrhein Westfalen (NRW) den rechtlichen Rahmen, jedoch bleibt es dem Gesetzgeber überlassen, noch viele Lücken zu schließen. Das mag als zentrales Beispiel verdeutlichen, dass zum jetzigen Zeitpunkt auf eine redaktionelle Neufassung des Masterplans verzichtet wird.

In diesem Bericht soll über die Sachstände, Entwicklungen und Auswirkungen auf die Pläne berichtet werden. Eine redaktionelle Neufassung ist für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen. In dieser Vorlage wird jeweils auf die relevanten Teile des Masterplan E-Government 2020 Bezug genommen.

Zu Ziffer 2.2 - bereits realisierte Maßnahmen

Es sind redaktionelle Änderungen (Ergänzungen und Korrekturen) anzubringen. Darüber hinaus konnten folgende Maßnahmen umgesetzt werden oder stehen unmittelbar vor ihrer Umsetzung:

- Internetpräsenzen
- Integration, Zugangseröffnung für De-Mail, qeSignatur (qualifizierte elektronische Signatur), einschl. ihrer organisatorischen Einbindung
- Bereitstellung einer E-Paymentlösung, erstes Pilotprojekt im Bereich Führerscheinwesen

Eine überarbeitete Neufassung der Liste ist als **Anlage 1** beigefügt.

Zu Ziffer 3.1.1 – Rechtliche Rahmenbedingungen der Europäischen Union (EU)

Seit dem 01.07.2016 können in allen 28 EU-Mitgliedsstaaten und im EWR Vertrauensdienste nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauens-

dienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, kurz eIDAS-Verordnung, angeboten werden. Neben einer Neuregelung elektronischer Signaturen zählen dazu auch Dienste rund um elektronische Siegel und Zeitstempel, Zustellung elektronischer Einschreiben und Webseiten-Zertifikate.

Die eIDAS-Verordnung enthält verbindliche europaweit geltende Regelungen in den Bereichen "Elektronische Identifizierung" und "Elektronische Vertrauensdienste". Mit der Verordnung werden einheitliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel und Vertrauensdienste geschaffen.

Als EU-Verordnung ist diese unmittelbar geltendes Recht in allen 28 EU-Mitgliedstaaten sowie im Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Verwendung elektronischer Signaturen und Zeitstempel ist bisher durch die Signaturrechtlinie geregelt, die in Deutschland seit 2001 mit Signaturgesetz und Signaturverordnung umgesetzt wird. Mit Einführung der eIDAS-Verordnung wird die Signaturrechtlinie aufgehoben; Signaturgesetz und -verordnung bleiben weiterhin gültig und finden dort Anwendung, wo sie der eIDAS-Verordnung nicht widersprechen.

Als neuen Dienst führt die eIDAS-Verordnung die elektronischen Siegel ein. Technisch sind diese vergleichbar mit den elektronischen Signaturen. Der wesentliche Unterschied ist die Zuordnung zu einer juristischen anstatt einer natürlichen Person. Während mit elektronischen Signaturen eine Willenserklärung abgegeben werden kann, dient das elektronische Siegel einer Institution als Herkunftsnachweis: Es kann überall dort eingesetzt werden, wo eine persönliche Unterschrift nicht notwendig, aber der Nachweis der Authentizität gewünscht ist (z. B. bei amtlichen Bescheiden, Kontoauszügen etc.).<sup>1</sup>

In seiner Wirkung trägt die eIDAS-Verordnung dazu bei, dass einerseits anerkannte technische Verfahren als Basisdienste des E-Government zur Verfügung stehen und andererseits geeignet erscheinen, die organisatorischen Erfordernisse einer praktischen Umsetzung im Verwaltungsbetrieb ermöglichen. Das BSI stellt dem Bund, den Ländern und den Kommunen die technischen und organisatorischen Hilfen zur rechtskonformen Umsetzung von Diensten zur Verfügung, die einen Bezug zu elektronischen Signaturen haben.

Die Umsetzung in der Kreisverwaltung Mettmann orientiert sich an den Leitlinien des BSI.

Zu Ziffer 3.1.3 – Rechtliche Rahmenbedingungen des Landes NRW

Das EGovG NRW ist mit seiner Verkündung am 16.07.2016 in Kraft getreten. Wie erwartet, hat das Land NRW des Konnexitätsprinzips wegen auf größere Eingriffe in die kommunale Organisationshoheit verzichtet. Das Land erhebt für seine eigene Verwaltung den Anspruch einer umfassenden Digitalisierung aller Prozesse. Das betrifft insbesondere die vollständige digitale Aktenführung. Die Kommunen werden primär verpflichtet, insbesondere Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und den Kontakt zwischen Behörden bereitzustellen:

- Bereitstellung von E-Mail, De-Mail und Entgegennahme qualifizierter elektronischer Mails
- Bereitstellung von E-Payment-Verfahren
- Einbindung des neuen Personalausweises (nPA) und elektronischen Aufenthaltstitels (eAT)

---

<sup>1</sup> Quelle: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) z.B. [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/eIDAS/Elektronische\\_Siegel\\_und\\_Zeitstempel/Elektronische\\_Signaturen\\_Siegel\\_und\\_Zeitstempel\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/eIDAS/Elektronische_Siegel_und_Zeitstempel/Elektronische_Signaturen_Siegel_und_Zeitstempel_node.html)

Eine detaillierte Übersicht der einzelnen Wirkungen auf den Kreis Mettmann und die zu beachtenden Termine sind zur Dokumentation als **Anlage 2** beigefügt.

Der Kreis Mettmann hat mit der Umsetzung des Masterplans bereits heute folgende Ziele erreicht (die Zugangseröffnung für die Kreisverwaltung wird zurzeit vorbereitet):

- Elektronische Erreichbarkeit per E-Mail
- Empfang elektronisch signierter E-Mails
- Empfang und Versand von De-Mails
- Bereitstellung elektronischer Zahlverfahren

Offen bleibt noch die Integration des neuen Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels (Ausländerrecht).

Das EGovG NRW liefert den rechtlichen Rahmen für die weitere Entwicklung des E-Governments. Gleichwohl werden weitere Rechtsverordnungen notwendig, z.B. zur Regelung von Fragen bei der Bereitstellung von offenen Daten (Open Data). Die Rechtsverordnungen befinden sich teilweise in einer redaktionellen Phase.

Ferner erhalten der Bund und das Land NRW über einen Kooperationsrat und den IT-Planungsrat die Möglichkeit, auf die Kommunen unmittelbare Wirkungen zu entfalten. Der KDN (Dachverband kommunaler IT-Dienstleister) hat im Kooperationsrat zwar kein Stimmrecht, jedoch die Möglichkeit zur Teilnahme und Mitwirkung erhalten. Der KDN soll die kommunalen Spitzenverbände technisch unterstützen.

Bei aller Rücksicht des Landes NRW auf die Belange der Kommunen ist festzustellen, dass die Wirkungen des EGovG und seiner Verordnungen darauf ausgerichtet sind, den Druck auf die Kommunen nach und nach zu erhöhen, um E-Government zu forcieren. Das drückt sich in den ambitionierten Zielen des Landes und seinen Bemühungen zur Unterstützung der Kommunen aus.

Neben dem KDN wirkt auch die KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) mit. Die gemeinsamen Bemühungen des Landes und der Kommunen zielen darauf ab, rechtssichere und praktikable Lösungen zu entwickeln, die standardisiert und baukastenartig umsetzbar sein sollen. Beispielhaft sind hier die eAkte (elektronische Akte) und das Scannen von Schriftstücken mit anschließender Vernichtung der Papierunterlagen zu nennen.

Zu Ziffer 3.1.6 – Perspektiven

Entsprechend der Einschätzung des Masterplans E-Government 2020 reicht der durch das EGovG NRW aufgezeigte Zeitplan bis in das Jahr 2030.

Positiv wirken die konkreten Vorgaben elektronischer Aktenführung für die Landesverwaltung. Die Bemühungen um praktikable Vorgaben zur Digitalisierung von papiergebundenem Schriftgut (Musterverfahren und standardisierte Schutzbedarfsfeststellungen) unter Einbeziehung der KGSt und des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) weisen in die richtige Richtung.

Zu Ziffer 3.2 – Datenschutz und IT-Sicherheit

Die kritische Entwicklung der IT-Sicherheitslage, seit Mitte 2016 fortschreitend, hatte auf die Planung einer ursprünglich früheren Zugangseröffnung für qeS und De-Mail Auswirkungen. Zusätzliche Prüfungen waren erforderlich und haben die Planungen verschoben. Auch bei der zukünftigen Entwicklung werden Anforderungen der IT-Sicherheit aufmerksam zu berücksichtigen sein, denn E-Government Anwendungen erfordern Transaktionen bis zu den (internen) Kernverfahren und erhöhen damit die Angriffspotenziale. Schutzmaßnahmen haben ggf. Vorrang vor einer Weiterentwicklung.

Die IT-Sicherheitslage ist und wird aller Voraussicht nach weiter angespannt bleiben.

#### Zu Ziffer 3.3.6 - Kooperation, institutsübergreifender Informationsaustausch

Der Kreis Mettmann versucht durch Kooperationen im nachbarlichen kommunalen Umfeld die wachsenden technischen Anforderungen zu sichern. Mögliche Kooperationen können aus dem BRIT (bergisch-rheinische IT) mit den Städten Wuppertal, Remscheid, Solingen und der ITK-Rheinland entstehen. Darüber hinaus werden Kooperationen innerhalb des KDN genutzt (Beispiel elektronische Zahlssysteme).

Der Kreis Mettmann erneuert regelmäßig Angebote der Kooperation gegenüber seinen kreisangehörigen Städten.

#### Zu Ziffer 3.4.1 Hardware, Betriebssysteme

Die großen Softwarelieferanten wie die Firmen Microsoft, Apple oder ADOBE verändern zunehmend ihre Strategie der Vermarktung ihrer Produkte. Ziel der Unternehmen ist es, die Produktzyklen zu Gunsten stetiger Entwicklung zu verkürzen und Lizenzen verstärkt über Mietmodelle anzubieten.

Der Kreis Mettmann ist von dieser Entwicklung insbesondere beim Einsatz folgender Produkte betroffen:

- MS Windows 10 (Clientbetriebssystem)
- Office 2016 (2013) – noch käuflich zu erwerben oder
- alternativer Einsatz von MS-Office 365 (Miete)

Es ist bereits absehbar, dass die Hard- und Softwarehersteller ihre Unterstützung für die Vorgängerversionen von MS-Windows 10 zeitnah einstellen werden, weit vor Ablauf des offiziellen Produktsupports seitens Microsoft.

Das bedeutet, dass früher als geplant die Umstellung auf MS-Windows 10 erfolgen muss. Das ist für die Planung und Weiterentwicklung der E-Governmentvorhaben grundsätzlich nicht störend, es bindet jedoch Ressourcen, die für das E-Government dann nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

#### Zu Ziffer 3.4.3.3.2 - Personalausweis mit eID-Funktion (nPA)/elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)

Das Land NRW hat in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden durch den KDN das Servicekonto NRW als technische Lösung zur Integration der eID-Funktion des nPA/eAT entwickelt. Das Servicekonto NRW bietet landesweit die Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sich zu registrieren. Der Dienst dient ausschließlich der Authentisierung, also der Identifikation (Nachweis einer Identität) und der Prüfung der Berechtigung eines Zugangs. Verschiedene Berechtigungsstufen ermöglichen unter Einsatz der eID die Nutzung von E-Governmentanwendungen. In der höchsten Stufe der Authentifikation können auch unterschriftersetzende Vorgänge rechtskonform elektronisch abgewickelt werden. Auf absehbare Zeit ist nicht daran gedacht, eine Postkorbfunktion, einen Dokumentensafe oder ein Unternehmenskonto anzubieten. Aus der Sicht der Bürger wäre das abseits von Bedenken des Datenschutzes ein möglicherweise positiver Ansatz gewesen. Die Entwickler haben sich jedoch im Interesse einer schlanken und zu vorhandenen kommunalen Portalen kompatiblen Lösung entschieden.

### Zu Ziffer 3.5.1 – Organisation

Das im Masterplan E-Government 2020 gezeigte Modell zur Steuerung und Koordination der E-Governmentaktivitäten wurde praxisingerecht weiterentwickelt. Dabei wird der (verwaltungsinterne) IT-Lenkungsausschuss neu strukturiert und nachfolgend die Aufgaben der Lenkungsgruppe übernehmen (siehe Schaubild auf Seite 21 des Masterplans E-Government 2020).

Die organisatorischen Aufgaben, die aus dem Masterplan E-Government 2020 resultieren, befinden sich planungsgerecht in Vorbereitung.

### Zu Ziffer 3.5.2 – Personal

Über regionale Kooperationen wurde bereits an anderer Stelle berichtet. Neben fachlichen Gesichtspunkten ist zu erwähnen, dass die Gewinnung qualifizierten Personals für E-Government (und IT im Allgemeinen) zunehmend schwieriger wird. Dieser Entwicklung wird durch intensiviertere eigene Ausbildungsprogramme und kommunale Kooperation begegnet.

### Zu Ziffer 3.7 - Schulen des Kreises Mettmann

Im Auftrag des Schulamtes wurde mit externer Unterstützung ein Medienentwicklungsplan für die Kreisschulen erarbeitet. Er wird aktuell diskutiert. Es sind keine Anforderungen erkennbar, die sich unmittelbar auf die E-Governmentprojekte auswirken könnten. Mittelbare Auswirkungen, die z.B. durch geänderte Prioritäten denkbar wären, sind jedoch nicht ausgeschlossen. Die Ressourcenplanung der Verwaltung steuert dem entgegen.

### Zu Ziffer 5 – Aktionsplan

Die Basisprojekte des E-Government wurden vorbereitet und werden planmäßig in 2017 zur Verfügung gestellt:

- Kommunikation mittels qualifizierter elektronischer Signatur  
Hier erfolgt die Nutzung der vorhandenen technischen Infrastruktur der virtuellen Poststelle.
- Kommunikation über De-Mail  
Hier wird ebenfalls die virtuelle Poststelle in Verbindung mit einem akkreditierten De-Mail Provider genutzt.  
Für alle Kommunikationsdienste existieren Organisationsregeln, die den Bedarfen angepasst werden können.
- Bereitstellung eines E-Payment-Verfahrens  
Über den KDN werden Dienste einer Softwarekooperation von Bund und Ländern (E-PayBL) genutzt. In einem ersten Pilotprojekt wird eine Lösung im Bereich des Führerscheinwesens realisiert.
- Einbindung und Nutzung der eID-Dienste  
Hier soll das Servicekonto NRW (siehe oben) zum Einsatz gebracht werden. Die erforderlichen Vereinbarungen sind mit dem KDN getroffen.

Die übrigen Dienste (z.B. DMS, FormulareService) stehen bereits zur Verfügung und bedürfen lediglich der Anpassung an die individuellen Anforderungen.

Neben den o.a. Basisarbeiten befinden sich folgende strategische Projekte in Planung:

- Flächendeckendes Dokumentenmanagement (DMS) – siehe nachfolgende Information
- Open Data

### Zu Ziffer 5.1.4.2 – Dokumentenmanagement

Die Verwaltung hat ein Projekt zur verwaltungsweiten und flächendeckenden Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) initiiert. Ziel ist die (bei Bedarf rechtskonforme) Digitalisierung allen Schriftgutes. Vorrangig sollen Arbeitsplätze unterstützt werden, bei denen auf eine Einbindung in komplexere Fachverfahren verzichtet werden kann. Die Kreisverwaltung soll mit diesem Schritt mit ehrgeizigen Zielen einen deutlichen Schritt in die Richtung eines „papierlosen Büros“ unternehmen.

Das DMS Projekt wird durch einen hauptamtlichen Koordinator im Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus gesteuert. Das DMS Projekt befindet sich in der Startphase.

Neben der digitalen Speicherung und Weiterverarbeitung von Akten sollen auch vorhandene Papierablagen aufgelöst oder reduziert werden. Mit dieser Maßnahme soll Raum gewonnen werden. Ferner sollen die internen Abläufe überprüft, effizienter gestaltet und Liege- und Wartezeiten abgebaut werden.

Zu Ziffer 5.1.4.4 – Scannen

Der Kreis Mettmann ist aktiv, teilweise auch beobachtend, in überregionalen Arbeitskreisen der Vitako und des KDN vertreten.

Der KDN treibt im Auftrag des Landes und der kommunalen Spitzenverbände die Bemühungen voran, die Umstellung auf eine eAkte mit Musterabläufen und Umsetzungschecklisten zu unterstützen. Als Anwendungsbeispiel dient die Ausländerakte. Die aktuelle Flüchtlingssituation und die derzeitige Ausstattung unserer Ausländerbehörde hatte eine konkrete Beteiligung bisher nicht zugelassen.

Der KDN arbeitet mit der KGSt und dem BSI zusammen, um für eine rechtskonforme Digitalisierung von Verwaltungsakte praktikable Muster zu erstellen. Das betrifft die Arbeitsabläufe des Scannens und die Schutzbedarfsfeststellung des Scangutes. Hintergrund ist, dass Schriftgut mit „Dokumentencharakter“ nach strengeren technischen und organisatorischen Regeln zu behandeln sein wird, als „normales“ Schriftgut.

Im Laufe des Jahres 2017 wird erwartet, dass erstmals rechtlich abgesicherte Verfahren entwickelt werden, die organisatorisch und wirtschaftlich sinnvoll eingesetzt werden können.

Zu Ziffer 5.1.5 - Wiedergewinnung von Informationen

Dies ist ein Themenfeld, das erst im weiteren Verlauf des E-Governmentprozesses zur Bearbeitung ansteht. Erwähnt werden soll, dass die Entwicklungen im Umfeld von sogenannten „BigData“-Technologien sorgfältig beobachtet werden.

Verwaltungsintern werden verschiedene Analysesysteme und –techniken zur Gewinnung von Führungsinformationen genutzt. Beispiele sind die Finanzwirtschaft, aber auch die Analyse von Sozialhilfedaten, um Gründe und Ursachen unvorhergesehener Kostenentwicklungen begründen zu können.

Der Einsatz dieser Techniken setzt eine intensive Diskussion zwischen IT und Fachexperten/innen voraus.

Für Zwecke des E-Government werden die Entwicklungen zur Wiedergewinnung von Informationen und des Aufbaus eines Wissensmanagements genau beobachtet.

## Zu Ziffer - 5.3 Einzelmaßnahmen

Einige Einzelmaßnahmen konnten realisiert werden, weitere befinden sich in der Planung oder Umsetzung:

- I-Kfz 2. Stufe, Realisierung weiterhin offen, Problem Zentralisierung der „TÜV-Daten“, für 2017 weiterhin unklare Handlungsoptionen, geringe Akzeptanz, ein ungeschicktes Modell: Das Überstülpen IT-technischer Verfahren auf eine an Papier orientierte Organisation.
- Digitale Ausländerakte – wurde verschoben aufgrund des Arbeitsdrucks resultierend aus der Asylpolitik, jedoch Weiterentwicklung über KDN, spätere Nutzung der Erkenntnisse nicht ausgeschlossen, viele Fragen und Probleme auf dem Weg zur Digitalisierung.
- Online Anhörungen im Bußgeldverfahren (umgesetzt über ein Modul der Fachanwendung)
- Erweiterung der digitalen Führerscheinakte
- Führerschein Online (Einbindung der Fahrschulen, Einbindung der Online Bezahlplattform)
- Belehrungen im Gesundheitswesen – Online Terminplanung (in Vorbereitung)

Detaillierte Informationen können den aktualisierten Steckbriefen (**Anlage 3**) entnommen werden.

Die Integration von E-Governmentvorhaben in die Verwaltungsabläufe und Fachverfahren ist aufwändig. Kooperation und Standardisierungen können zukünftig helfen, den Aufwand zu senken. Es wird darüber hinaus nach Alternativen gesucht, um Lösungen schneller und effizienter planen und umsetzen zu können.

## Zu Ziffer 6.2 - Open Data

Im Rahmen der vom Kreistag am 22.06.2015 beschlossenen Umsetzung des Masterplans E-Government 2020 hat der Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung die Verwaltung beauftragt, eine Empfehlung zur Positionierung der Kreisverwaltung im Thema Open Data vorzulegen. Erste Ergebnisse liegen bereits vor, viele Fragen, auch rechtlicher Art, bedürfen allerdings der weiteren Prüfung. Ein erster Zwischenbericht ist im November 2016 erfolgt. Im Laufe des Jahres 2017 wird dem Ausschuss eine Entscheidungsvorlage vorgelegt. Die aktuellen Entwicklungen des Bundes (Änderung des E-Governmentgesetzes) und des Landes werden dabei berücksichtigt.

### **Anlagen:**

- Bereits realisierte Verfahren – Ziffer 2.2 Masterplan E-Government 2020
- Arbeits- und Terminplan
- Steckbriefe